

# **G E S E T Z E N T W U R F**

der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes

## **A. Problem und Ziel**

Die in § 5a Absatz 1 Satz 3 SchoG getroffene Regelung betreffend die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören lässt an diesen Schulen eine Unterrichtsorganisation mit dem Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht zu. Für die Schüler dieser Förderschulen und ihre Eltern stellt dies eine Ungleichbehandlung nicht nur gegenüber den Schülern und Eltern der Förderschulen Lernen, der Förderschulen emotionale und soziale Entwicklung und der Förderschule Sprache, sondern auch gegenüber den Schülern und Eltern aller anderen allgemeinbildenden und der beruflichen Schulen dar. Es besteht, wie von Elternseite in vielfacher Weise zum Ausdruck gebracht, das dringende Bedürfnis, auch an den in § 5a Absatz 1 Satz 3 SchoG genannten Förderschulen ein ergänzendes Angebot mit dem Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen.

## **B. Lösung**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Voraussetzungen für die Gewährleistung einer verfassungskonformen Ausgestaltung des Ganztagsangebotes an den in § 5a Absatz 1 Satz 3 SchoG genannten Förderschulen geschaffen.

## **C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielsetzung keine.

## **D. Finanzielle Auswirkungen**

### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Die Ergänzung des § 5a Absatz 1 Satz 3 SchoG um eine Regelung, die im Interesse einer Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie die Gestaltungsmöglichkeiten für das schulische Angebot erweitern, ist nicht mit Haushaltsausgaben verbunden.

### **2. Vollzugaufwand**

Da es sich bei der intendierten Lösung um ein außerunterrichtliches Angebot handelt, kann bezüglich der Einzelheiten der Umsetzung dieses Vorhabens auf die entsprechende Anwendung der Regelungen des Förderprogramms Freiwillige Ganztagschulen im Saarland (Förderprogramm FGTS) vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. II S. 131), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. März 2019 (Amtsbl. I S. 307) mit geringfügigen Änderungen, zurückgegriffen werden. Aus der inzwischen langjährigen Handhabung dieses Programms liegen sowohl den Schulträgern als auch der Schulaufsichtsbehörde belastbare Erfahrungswerte vor, auf deren Grundlage je nach den intendierten Realisierungsmodalitäten, die mit dem außerunterrichtlichen Unterrichtsangebot verbundenen Kosten prognostiziert bzw. ermittelt werden können.

## **E. Sonstige Kosten**

Keine.

## **F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Zentrales Anliegen des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Gleichbehandlung der hier in Rede stehenden Förderschultypen mit allen anderen Schulen unter dem Gesichtspunkt der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Gesetzesänderung soll im Interesse der Familie insbesondere die Situation berufstätiger Mütter verbessern.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulordnungsgesetzes****Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

**Artikel 1  
Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes**

Das Schulordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. I S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2023 (Amtsbl. I S. 1112), wird wie folgt geändert:

§ 5a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorschrift“ ein Strichpunkt und folgender Halbsatz eingefügt: „an diesen Schulen können unter den Voraussetzungen von Satz 1 und 2 im Anschluss an den nach der Stundentafel zu erteilenden Unterricht nachmittägliche Angebote vorgesehen werden“.
2. In Absatz 2 Satz 6 werden nach dem Wort „Förderschulen“ ein Strichpunkt und folgender Halbsatz angefügt: „Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz bleibt unberührt“.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Zur Zielsetzung des die Ganztagschulen regelnden § 5a SchoG heißt es in Nr. 1 des Förderprogramms Freiwillige Ganztagschulen im Saarland (Förderprogramm FGTS) vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. II S. 131), zuletzt geändert durch Erlass vom 14. März 2019 (Amtsbl. I S. 307), u.a.:

„Freiwillige Ganztagschulen halten über den Unterricht hinaus hochwertige pädagogische Ganztagsangebote vor und bieten damit erweiterte Chancen zur vielfältigen Förderung der Schülerinnen und Schüler.

Außerdem leisten sie vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Sie versetzen Eltern in die Lage, ihre Kinder in einem verlässlichen Rahmen ganztägig in der Schule in guten Händen zu wissen und so ihre familiären und beruflichen Aufgaben besser miteinander zu vereinbaren.“

Doch ist nach der derzeitigen Rechtslage im Saarland nicht gewährleistet, dass das Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf grundsätzlich auch an den in § 5a Absatz 1 Satz 3 SchoG genannten Förderschulen erreicht werden kann. Das ergibt sich aus dem Verständnis und der tatsächlichen Handhabung der als Ausnahmebestimmung konzipierten Regelung des § 5 Abs. 1 Satz 3 SchoG in der schulischen Praxis. Die Unterrichtszeiten an diesen Schulen und die damit vorgegebene Verweildauer der Schüler in der Schule sind dem Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht förderlich. Für die Schüler und Eltern dieser Förderschulen stellt dies eine Ungleichbehandlung nicht nur gegenüber den Schülern und Eltern der Förderschulen Lernen, der Förderschulen emotionale und soziale Entwicklung und der Förderschule Sprache, sondern auch gegenüber den Schülern und Eltern aller anderen allgemeinbildenden und der beruflichen Schulen dar. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar. In der Auslegung, die § 5a Absatz 1 Satz 3 SchoG in der tatsächlichen Ausgestaltung des „Ganztagsbetriebs“ an den genannten Förderschulen findet, führt diese Regelung somit zu einem Verstoß gegen den in Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 GG und Artikel 12 Absatz 4 SVerf normierten Gleichbehandlungsgrundsatz.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Voraussetzungen für die Gewährleistung einer verfassungskonformen Ausgestaltung des Ganztagsangebotes an den in § 5a Absatz 1 Satz 3 SchoG genannten Förderschulen geschaffen.

**B. Im Einzelnen****Zu Artikel 1**

Der „Ganztagsbetrieb“, der den in § 5a Absatz 1 Satz 3 genannten Förderschulen vorgegeben ist, besteht derzeit ausschließlich aus der Erteilung des stundenplanmäßigen Unterrichts. Die Unterrichtszeit und die Verweildauer der Schüler in der Schule werden von der jeweiligen Schule so festgelegt, dass die Vorgaben der Stundentafel eingehalten sind. In diesem Rahmen besitzt die Schule einen Gestaltungsspielraum lediglich bezüglich der Festlegung des Unterrichtsbeginns und des Unterrichtsendes an den einzelnen Wochentagen. Dieses der gesetzlichen Normierung der genannten Förderschulen als Ganztagschulen traditionell zugrunde liegende und bis heute in dieser Form unverändert praktizierte Verständnis des „Ganztagsbetriebes“ enthält aus der Sicht der betroffenen Schulen und der Schulaufsichtsbehörde keinen Spielraum zu einem über die Realisierung der Stundentafel hinausgehenden außerunterrichtlichen Angebot. Auch der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes, Beschluss vom 16. August 2012 - 3 B 183/12 -, juris, liegt diese Sichtweise zugrunde.

Betroffen von dieser Regelung sind – in Klammern die Schülerzahlen des jeweiligen Förderschultyps – die beiden Förderschulen körperliche und motorische Entwicklung (314), die Förderschule Hören (96), die Förderschule Sehen (70) sowie 13 Förderschulen geistige Entwicklung (881). Insgesamt werden somit 1361 Schülern dieser Förderschulen und ihren Eltern, die mit einer besseren Vereinbarkeit von Schule und Beruf verbundenen Chancen vorenthalten.

Nachstehend werden beispielhaft die Unterrichtszeiten einiger dieser Förderschulen genannt:

**Louis-Baraille-Schule Lebach – Staatliche Förderschule für Blinde und Sehbehinderte mit überregionalem Förderzentrum Sehen**

Montag bis Donnerstag: 8:15 bis 15.00 Uhr

Freitag: 8:15 bis 12:55 Uhr

**Schule am Webersberg Homburg – Staatliche Förderschule körperliche und motorische Entwicklung**

Montag, Mittwoch und Donnerstag: 8:20 bis 14:45 Uhr

Dienstag und Freitag: 8:20 bis 12:45 Uhr

**Waldschule Saarwellingen – Förderschule für geistige Entwicklung**

Montag, Dienstag, Donnerstag: 7:45 bis 14:20 Uhr

Mittwoch: 7:45 bis 13:20 Uhr

Freitag: 7:45 bis 12:00 Uhr

**Friedrich-Joachim-Stengel-Schule – Förderschule geistige Entwicklung Saarbrücken**

Montag bis Donnerstag: 7:45 – 14:15 Uhr

Freitag: 7:45 bis 12:45 Uhr

Es ist evident, dass bei diesem Zeitmanagement das Ziel einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf verfehlt wird. Bei diesem seit Jahrzehnten bestehenden Verständnis des „Ganztagsbetriebs“ der genannten Förderschulen und der Übernahme dieses Begriffsverständnisses in die gesetzliche Normierung des „Ganztagsbetriebs“ in § 5a Absatz 1 Satz 3 SchoG haben die Gegebenheiten und Bedürfnisse der zwischenzeitlich entstandenen gesamtgesellschaftlichen Entwicklung keine Berücksichtigung gefunden.

Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, der die oben erwähnte Ungleichbehandlung gegenüber den übrigen Schulformen und Schultypen rechtfertigen könnte. Zur Beseitigung dieses verfassungswidrigen Zustandes sind daher auch den in § 5a Absatz 1 Satz 3 genannten Förderschulen entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten einzuräumen. Da bei diesen Schulen die zusammenhängende Struktur des laut Stundentafel zu erteilenden Unterrichts beibehalten werden soll, sind diese Schulen in die Lage zu versetzen, durch außerunterrichtliche Angebote im Anschluss an den Pflichtunterricht dem Bedürfnis einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf Rechnung tragen zu können.

Bei der Realisierung dieses außerunterrichtlichen Angebotes kann auf die Regelungen des oben erwähnten Förderprogramms Freiwillige Ganztagschulen im Saarland zurückgegriffen werden.

**Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.